

unter a) bis c) genannten Erfordernisse der Gesetzlichkeit der Beweisführung weiter verdeutlicht werden.

- a) Nur die im § 24 StPO genannten Beweismittel dürfen zur Beweisführung im Strafverfahren Verwendung finden.

Isoliert betrachtet bereitet diese Vorschrift in der Untersuchungsarbeit keine Schwierigkeiten. Der hohe Abstraktionsgrad der im § 24 StPO gewählten Begriffe, insbesondere der Begriffe Beweisgegenstände und Aufzeichnungen (vgl. dazu die Legaldefinitionen in § 49 StPO), gewährleistet, daß faktisch jedes in der Praxis vorkommende Beweismittel unter § 24 StPO subsumiert werden kann. Das trifft beispielsweise auch auf die nicht ausdrücklich erwähnten Protokolle von Ereignisortbesichtigungen, Ergebnisse vorgenommener Rekonstruktionen und Untersuchungsexperimente, Protokolle von Befragungen und anderen Ermittlungshandlungen, Auskunftsberichte des MfS, Beobachtungsberichte, Festnahmeberichte, Presseveröffentlichungen u. a. zu. Insofern - betrachtet man nur die materielle Beschaffenheit - läßt sich auch jedes inoffiziell gesicherte Beweismittel ohne Schwierigkeit als Beweisgegenstand oder Aufzeichnung ausweisen.

- b) Die Beweismittel müssen auf dem in der StPO vorgeschriebenen Wege erlangt worden sein.

Die StPO bestimmt alternativ zwei "gesetzlich zulässige" (§ 23 (1) StPO) Wege der Erlangung der im Strafverfahren zulässigen Beweismittel:

1. die Beweismittel werden unmittelbar durch die Tätigkeit der für das Strafverfahren verantwortlichen staatlichen Organe im Strafverfahren (in allen seinen Abschnitten) auf dem für die einzelnen Beweismittel detailliert vorgeschriebenen Wege erlangt. Diese detaillierten Vorschriften für das Ermittlungsverfahren enthalten für die Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen die §§ 25 bis 35 sowie